

Rechtssache C-96/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

6. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Januar 2024

Antragsteller:

X.Y.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag des Verteidigers eines Richters am Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen anderen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der über die Zustimmung zur Strafverfolgung des erstgenannten Richters am Obersten Gericht befinden soll

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vereinbarkeit des Verfahrens zur Überprüfung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Richters, wie es im nationalen Recht geregelt ist, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Fragen gemäß Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

I. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 [Abs. 1 und 2] der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen,

1) dass das nationale Oberste Gericht im Rahmen eines besonderen auf Antrag einer betroffenen Partei hin eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der über die Zustimmung zur Strafverfolgung eines [anderen] Richters am Obersten Gericht zu befinden hat, von Amts wegen zu prüfen hat, ob der im Wege einer Verlosung unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgewählte Spruchkörper (im Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters) ein „zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht“ ist, wenn das nationale Recht nur eine Prüfung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters vorschreibt;

2) dass, falls der Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht auf den Einwand gestützt wurde, dieser Richter sei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt worden, dem [mit diesem Antrag befassten] Spruchkörper, der aus fünf Richtern besteht, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurden, keine Richter am Obersten Gericht angehören dürfen, die in dem gleichen fehlerhaften Verfahren ernannt wurden, da ein solcher Spruchkörper des Obersten Gerichts nicht als ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht angesehen werden kann;

3) dass, wenn in einem Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde (der über die Zustimmung zur Strafverfolgung eines anderen Richters am Obersten Gericht zu befinden hat), durch eine Partei nachgewiesen wurde, dass dieser Richter am Obersten Gericht in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt wurde, so dass der ausgewählte Spruchkörper des Gerichts den Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht nicht genügt, zur Entscheidung über den Antrag – auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch den Richter am Obersten Gericht – es nicht mehr erforderlich ist, die vom nationalen Recht vorgeschriebene Prüfung des Verhaltens dieses Richters nach seiner Ernennung zum Richter sowie der Gegebenheiten des Rechtsstreits (über die Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters am Obersten Gericht) vorzunehmen, so dass der Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht nicht allein deswegen zurückgewiesen werden kann, weil der Antragsteller nicht nachgewiesen hat, dass das Verhalten dieses Richters nach seiner Ernennung Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit weckt[?]

- Falls die Frage in Nr. I Unternr. 2 bejaht wird:

II. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 [Abs. 1 und 2] der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass

ein Richter, der dem Spruchkörper angehört, der über den Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter (der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der über die Zustimmung zur Strafverfolgung eines [anderen] Richters am Obersten Gericht befinden soll) zu entscheiden hat, erstens beantragen kann, einen anderen/andere Richter, der/die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurde(n), von dem Spruchkörper auszuschließen, wenn diese(r) zum Richter am Obersten Gericht in einem (grob) fehlerhaften Verfahren ernannt wurde(n), das es unmöglich macht, das Gericht, dem er/sie angehört/angehören, als ein durch Gesetz errichtetes, unabhängiges und unparteiliches Gericht anzusehen, und zweitens fordern kann, dass über einen solchen Antrag kein Richter befindet, der ebenfalls in einem solchen fehlerhaften Verfahren zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde[?]

III. Kann im Fall einer Nichtbefassung mit dem Antrag, von dem in Nr. II die Rede ist (aufgrund eines Beschlusses des nationalen Gerichts), der Richter, der einen solchen Antrag gestellt hat, es ablehnen, an dem Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen [anderen] Richter am Obersten Gericht mitzuwirken, oder muss er sich an dem Erlass der Entscheidung beteiligen und es der Partei überlassen, ob sie diese wegen einer Verletzung des Rechts der Partei auf eine Entscheidung durch ein Gericht anfechten will, das den Anforderungen in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 [Abs. 1 und 2] der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt?

IV. Wirkt es sich auf die Fehlerhaftigkeit der Zusammensetzung des gesamten Spruchkörpers – im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter – im Kontext von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 [Abs. 1 und 2] der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus, wenn von den fünf Richtern, die dem Spruchkörper angehören, nur zwei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, d. h., kann in diesem Fall das Verfahren dennoch fortgesetzt und eine Entscheidung erlassen werden, da doch die Mehrheit der Mitglieder des ausgewählten Spruchkörpers in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurde?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Vertrag über die Europäische Union, Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 267

Charta der Grundrechte, Art. 47 Abs. 1 und 2

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil vom 19. November 2019, A.K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, im Folgenden: Urteil A.K.)

Urteil vom 29. März 2022, Getin Noble Bank (C-132/20, EU:C:2022:235)

Urteil vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt) (C-718/21, EU:C:2023:1015)

Urteil vom 1. Juli 2008, Chronopost und La Poste/UFEX u. a. (C-341/06 P und C-342/06 P, EU:C:2008:375)

Urteil vom 24. Juni 2019, Popławski (C-573/17, EU:C:2019:530)

Urteil vom 29. Juli 2019, Torubarov (C-556/17, EU:C:2019:626)

Urteil vom 22. Mai 2003, Connect Austria (C-462/99, EU:C:2003:297)

Urteil vom 2. Juni 2005, Koppensteiner (C-15/04, EU:C:2005:345)

Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ż. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798)

Urteil vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt) (C-718/21, EU:C:2023:1015)

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteil vom 22. Juli 2021, Reczkowicz/Polen (Beschwerde Nr. 43447/19)

Urteil vom 3. Februar 2022, Advance Pharma sp. z o.o./Polen (Beschwerde Nr. 1469/20)

Urteil vom 1. Dezember 2020, Ástráðsson/Island (Beschwerde Nr. 26374/18)

Urteil vom 21. Juni 2011, Fruni/Slowakei (Beschwerde Nr. 8014/07)

Urteil vom 6. November 2018, Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal (Beschwerden Nrn. 55391/13, 57728/13 und 74041/13)

Urteil vom 7. Mai 2021, Xero Flor sp. z o.o./Polen (Beschwerde Nr. 4907/18)

Urteil vom 8. November 2021, Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen (Beschwerden Nrn. 49868/19 und 57511/19)

Angeführte nationale Vorschriften

Verfassung der Republik Polen (Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej), Art. 45 Abs. 1

Gesetz vom 8. Dezember 2017 über das Oberste Gericht (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym), Art. 10 § 1, Art. 29 §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 15, 17, 18, 21, 24, Art. 22a § 1, Art. 26 §§ 2, 3, 4, Art. 73 § 1

Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 27. Juli 2001 (Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. – Prawo o ustroju sądów powszechnych), Art. 128

Strafprozessordnung vom 6. Juni 1997 (Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. Kodeks postępowania karnego), Art. 30 §§ 1 und 2, Art. 41 § 1, Art. 42 § 1, Art. 534 §§ 1 und 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit dem am 15. Juli 2022 in Kraft getretenen Gesetz vom 9. Juni 2022 wurde das Gesetz vom 8. Dezember 2017 über das Oberste Gericht (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym, im Folgenden: Gesetz über das Oberste Gericht) zum wiederholten Mal geändert. Der betroffenen Partei sowie dem Beteiligten eines Verfahrens vor dem Obersten Gericht wurde darin die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag zu stellen, die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen bestimmten Richter, der dem betreffenden Spruchkörper zugewiesen wurde, zu überprüfen, wobei Art. 29 § 4 des Gesetzes über das Oberste Gericht bestimmt, dass die Umstände der Ernennung eines Richters am Obersten Gericht für sich genommen nicht genügen, um eine Entscheidung, die unter Beteiligung dieses Richters erlassen wurde, anzufechten oder seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit anzuzweifeln. Art. 29 § 5 des Gesetzes über das Oberste Gericht bestimmt, dass die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht unter Berücksichtigung der Umstände seiner Ernennung und seines Verhaltens nach der Ernennung auf Antrag eines Berechtigten (d. h. einer Partei oder eines Beteiligten des Verfahrens vor dem Obersten Gericht) zulässig ist, wenn diese nach dem betreffenden Sachverhalt einen Verstoß gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit begründen können, der sich auf den Ausgang des Rechtsstreits unter Berücksichtigung der Umstände, die den Berechtigten betreffen, und der Natur des Rechtsstreits auswirkt. Das Oberste Gericht entscheidet über den Antrag in nicht öffentlicher Sitzung in einer Besetzung mit fünf Richtern, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost werden, nach Anhörung des Richters, den der Antrag betrifft, es sei denn, die Anhörung ist unmöglich oder erheblich erschwert. Gibt das Oberste Gericht dem Antrag statt, schließt es den betreffenden Richter von der Befassung mit dem Rechtsstreit aus. Der Ausschluss eines Richters von einer bestimmten Rechtssache begründet nicht den Ausschluss dieses Richters von anderen Rechtssachen, mit denen er befasst ist. Gegen den auf den

Antrag hin ergangenen Beschluss kann Beschwerde beim Obersten Gericht in der Besetzung mit sieben Richtern eingelegt werden, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost werden.

- 2 Der Verteidiger des Richters am Obersten Gericht X.Y. hat im Rahmen des Verfahrens auf Zustimmung zur Strafverfolgung beantragt, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 29 § 5 des Gesetzes über das Oberste Gericht festzustellen, zu überprüfen, ob die Richterin am Obersten Gericht A.K. die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllt, und sie von der Befassung mit der diesen Richter betreffenden Rechtssache auszuschließen.
- 3 Der Antrag ist dahin begründet worden, dass die Richterin am Obersten Gericht A.K. zur Richterin am Obersten Gericht durch die Entscheidung des Prezydent RP (Präsident der Republik Polen) vom 10. Oktober 2018 ernannt worden sei, der ein Ernennungsantrag der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat), die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und einiger anderer Gesetze vom 8. Dezember 2017 (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz niektórych innych ustaw, im Folgenden: Änderungsgesetz vom 8. Dezember 2018) errichtet worden sei, zugrunde gelegen habe, den dieser mit seiner Entschließung Nr. 331/2018 vom 29. August 2018 gestellt habe. Die Fehlerhaftigkeit der Besetzung des Landesjustizrats sei ein grundsätzliches Problem des polnischen Gerichtswesens und die hauptsächliche Ursache für die Vorwürfe, die von den europäischen Gerichten gegen die Spruchkörper erhoben würden, denen Richter angehörten, die nach 2018 ernannt worden seien. Im Antrag ist auch auf eine beispielhafte Aussage dieser Richterin in den Medien hingewiesen worden, in der sie zwischen den sogenannten „alten“ und „neuen“ Richtern unterscheidet und betont, dass die alten Richter „sich unkultiviert, unelegant und in einer Weise benehmen, die mit der Würde des Richters nicht vereinbar ist“.
- 4 Dem mit fünf Richtern besetzten Spruchkörper, der die sogenannte Überprüfung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durchzuführen hat, wurden u. a. die Richter Z.B. (Izba Cywilna, Zivilkammer) und A.S. (Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych, Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten) zugelost. Die vorstehend angeführten Richter wurden zu Richtern am Obersten Gericht ebenfalls auf Antrag des Landesjustizrats ernannt, der gemäß den Bestimmungen des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2017 errichtet worden war.
- 5 Der Antrag des Verteidigers des Richters auf Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 29 § 5 des Gesetzes über das Oberste Gericht und Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch die Richter Z.B. und A.S. wurde durch den Beschluss des Prezes Sądu Najwyższego (Präsident des Obersten Gerichts), der die Arbeit der Izba Odpowiedzialności Zawodowej (Kammer für

dienstrechtliche Verantwortung) leitet, vom 16. März 2023 mit der Begründung zurückgewiesen, in den sogenannten Überprüfungsverfahren (d. h. Verfahren, in denen die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht überprüft werde) finde in Bezug auf die Richter, die dem Spruchkörper zugewiesen wurden, keine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit statt.

- 6 Daraufhin hat der Berichterstatter beantragt, die Richter Z.B. und A.S. von der Befassung mit der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch die Richterin am Obersten Gericht A.K. in dem Verfahren vor der Kammer für dienstrechtliche Verantwortung gegen den Richter am Obersten Gericht X.Y. auf Zustimmung zur Strafverfolgung auszuschließen. In dem Antrag ist darauf hingewiesen worden, dass sich kein Spruchkörper damit befassen dürfe, dem irgendein Richter am Obersten Gericht angehöre, der dazu in einem fehlerhaften Verfahren ernannt worden sei, d. h. nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2017.
- 7 Der Antrag ist jedoch für unzulässig erachtet und mit Beschluss des Obersten Gerichts vom 14. Dezember 2023 ohne Prüfung in der Sache zurückgewiesen worden. Dieser Beschluss ist durch einen Richter am Obersten Gericht erlassen worden, der ebenfalls in einem fehlerhaften Verfahren ernannt worden war, d. h. nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2017.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Die vorstehenden Fragen wurden durch einen Einzelrichter zur Vorabentscheidung vorgelegt, obwohl dem Spruchkörper mehrere Richter (fünf Richter am Obersten Gericht) zugewiesen wurden. Der Gerichtshof lässt es jedoch zu, dass eine Frage von einem der Mitglieder eines aus mehreren Richtern bestehenden Spruchkörpers vorgelegt wird (Urteile vom 1. November 2019, A.K. u. a. [Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts], C-585, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 42 bis 44, sowie vom 29. März 2022, Getin Noble Bank, C-132/20, EU:C:2022:235, Rn. 66, 70 und 71). Nach dem Erlass des Urteils vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt) (C-718/21, EU:C:2023:1015), ist es zudem fraglich, ob der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen für zulässig erachten würde, das durch ein Gericht eingereicht worden war, das mit Richtern besetzt ist, bezüglich deren der Gerichtshof festgestellt hat, dass ein mit ihnen besetztes Gericht kein Gericht im Sinne des Unionsrechts ist.
- 9 Es gibt keine normativen Gründe für die Nichtanwendung des Unionsrechts in den Fällen des Art. 29 § 5 des Gesetzes über das Oberste Gericht (*lege non distinguente nec nostrum est distinguere*), was erst recht in Anbetracht des Umstands gilt, dass diese Bestimmungen die Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers im Hauptverfahren zum Gegenstand haben,

dem ein Richter zugewiesen wurde, auf den dieses Überprüfungsverfahren Anwendung findet. Der Gerichtshof hebt in seiner Rechtsprechung hervor, dass die Beantwortung einer Vorlagefrage erforderlich sein kann, um den vorliegenden Gerichten eine Auslegung des Unionsrechts zu ermöglichen, die es ihnen erlaubt, Verfahrensfragen des nationalen Rechts zu klären, bevor sie die bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten in der Sache entscheiden. Das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hauptverfahren (vorliegend einem Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters) und stellt einen Abschnitt desselben dar (der durch den Antrag der berechtigten Partei eingeleitet wird). Die Vorlagefragen haben mithin die Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts zum Gegenstand sowie ihre Auswirkungen – insbesondere im Licht des Vorrangs des Unionsrechts – auf die Rechtmäßigkeit der Besetzung von Spruchkörpern, die mit den Hauptverfahren befasst sind.

- 10 Das Problem besteht darin, dass das in Art. 29 § 5 ff. des Gesetzes über das Oberste Gericht vorgesehene Verfahren so gestaltet ist, dass von der Besetzung der Spruchkörper, die sich mit derartigen Fällen befassen, die Richter am Obersten Gericht, die dazu in einem fehlerhaften Verfahren ernannt wurden, nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die Richter am Obersten Gericht, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2017 zu Richtern ernannt wurden, lehnen die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die die Fehlerhaftigkeit ihrer Ernennungsverfahren bestätigt, ab – und das so grundlegend, dass man sie nicht mehr als Richter ansehen kann, die den Anforderungen der Einsetzung durch ein Gesetz sowie der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit genügen. Die Richter entscheiden nämlich entgegen dem Grundsatz *nemo iudex in causa sua* in Rechtssachen, die sie selbst betreffen.
- 11 Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, die die Einsetzung durch ein Gesetz (das mit der Verfassung der Republik Polen vereinbar ist) sowie die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Richters in Frage stellt, nach dem nationalen Recht nur über beschränkte Möglichkeiten verfügt, den Ausschluss eines Richters am Obersten Gericht zu beantragen, der auf einen Vorschlag des „neuen“ Landesjustizrats hin ernannt wurde. Die Prüfung von Anträgen oder Erklärungen, die den Ausschluss eines Richters betreffen und den Vorwurf enthalten, das Gericht oder der Richter seien nicht unabhängig, gehört nämlich zur Zuständigkeit der Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten). Zudem wird ein solcher Antrag gar nicht geprüft, wenn damit die Feststellung und Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ernennung des Richters oder seiner Zuständigkeit zur Wahrnehmung von justiziellen Aufgaben begehrt wird. Schließlich gehört zur Zuständigkeit der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten die Prüfung von Klagen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, wenn die Rechtswidrigkeit darauf beruht, dass die Person, die zum Richter ernannt wurde und die

Entscheidung in der Rechtssache erlassen hat, dieses Amt eigentlich gar nicht bekleiden dürfte.

- 12 Die Möglichkeit der betroffenen Partei, die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch den betreffenden Richter am Obersten Gericht zu beantragen, wurde bereits als Recht stark eingeschränkt, da der nationale Gesetzgeber die Möglichkeit ausgeschlossen hat, eine Entscheidung anzufechten, die unter Beteiligung eines solchen Richters erlassen wurde, oder seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nur aufgrund der Umstände seiner Ernennung in Frage zu stellen. Darüber hinaus kann das Anführen von Umständen im Antrag, die sein Verhalten nach der Ernennung betreffen, zwar nicht seinen Ausschluss begründen, doch wird ein solcher Antrag, wenn die angeführten Umstände es nicht erlauben, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters in Frage zu stellen, auch dann zurückgewiesen, wenn dieser Richter in einem (grob) fehlerhaften Verfahren ernannt wurde.
- 13 Darüber hinaus wurden Einschränkungen in Bezug auf die Rechtssachen eingeführt, in deren Rahmen ein solcher Antrag gestellt werden kann. Der polnische Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Richter am Obersten Gericht (nach der Ernennung unter Beteiligung des neuen Landesjustizrats) immer die Anforderung der Einsetzung durch ein Gesetz erfüllt. Die vom nationalen Gesetzgeber gewählte Konstruktion wirft mithin eine Reihe von Fragen auf, und zwar nicht nur formallogischer Art, sondern bereits in Bezug auf den gesunden Menschenverstand (Umgangslogik). Es ist nämlich von grundlegender Bedeutung, dass in der betreffenden Rechtssache die Anforderung der Errichtung des Gerichts durch ein Gesetz eingehalten ist.
- 14 Eine Stellungnahme des Gerichtshofs zu den vorgelegten Fragen ist erforderlich, da das in Art. 29 § 5 ff. des Gesetzes über das Oberste Gericht vorgesehene Rechtsinstitut eine gesetzgeberische Hybridlösung darstellt, die dazu dient, die – im Hinblick auf die Anforderungen der Einsetzung des Richters durch ein Gesetz, seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit – fehlerhaft ernannten Richter faktisch zu legalisieren.
- 15 Andererseits kann es sich bei einer innerstaatlichen Situation, in der das Justizwesen stark destabilisiert ist, wie in der vorliegenden Rechtssache, als unmöglich oder zumindest beschwerlich und langwierig erweisen, einen aus fünf Richtern bestehenden Spruchkörper zu besetzen, der den Anforderungen genügt, die das Unionsrecht, die Konvention und die Verfassung vorgeben, was das Recht der Partei auf Befassung mit der Rechtssache in einer angemessenen Frist illusorisch erscheinen lassen könnte, das das Unionsrecht (Art. 47 Abs. 2 der Charta), die Konvention (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das nationale Recht (Art. 45 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen) gewährleisten. In dieser Situation ist zu überlegen, ob das nationale Gericht gleichwohl – aus pragmatischen und arithmetischen Erwägungen und als das letztlich kleinere Übel – über den Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht entscheiden muss,

wenn doch bei der Mehrheit der Mitglieder des Spruchkörpers (drei von fünf) sich das Problem der fehlenden Attribute der richterlichen Gewalt nicht stellt. Erwähnenswert ist, dass sich der Spruchkörper im vorliegenden Fall in der ersten Instanz aus fünf und in der zweiten aus sieben Richtern zusammensetzt, wohingegen im Hauptverfahren (d. h. dem Verfahren auf Zustimmung zur Strafverfolgung des Richters) dem Spruchkörper in der ersten Instanz nur ein und in der zweiten Instanz drei Richter angehören. Es liegt auf der Hand, dass in einem solchen Fall die Stimmen der Richter, die fehlerhaft zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Besetzung des Gerichts mit fünf und sieben Richtern durch den nationalen Gesetzgeber in derartigen Rechtssachen war nämlich ausschließlich politisch motiviert (Legalisierung der rechtswidrig ernannten Richter) und nicht juristisch. Wenn ein Richter jedoch davon Abstand nimmt, sich mit einer Sache zu befassen, weil sein Spruchkörper fehlerhaft besetzt wurde, dann weicht er damit eigentlich vor dem Unrecht.

- 16 In Anbetracht dessen ist die Beantwortung der Frage durch den Gerichtshof erforderlich, wie sich – aus der Sicht des Unionsrechts und seiner Auslegung – ein Richter eines Mitgliedstaats verhalten muss, wenn er einem fehlerhaft zusammengesetzten Spruchkörper zugewiesen wurde und alle Mittel des innerstaatlichen Rechts ausgeschöpft hat, um eine ordnungsgemäße Besetzung zu erreichen.
- 17 Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des EGMR weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass, wenn eine nationale Bestimmung die Zuständigkeit für die Streitentscheidung einer Einrichtung vorbehält, die die Anforderungen an die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nicht erfüllt, die das Unionsrecht, insbesondere Art. 47 der Charta, aufstellt, eine andere Einrichtung, vor der dieser Rechtsstreit anhängig ist, zur Sicherstellung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes im Sinne von Art. 47 der Charta und gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV verpflichtet ist, von der Anwendung dieser nationalen Vorschrift Abstand zu nehmen, damit der Rechtsstreit durch ein Gericht entschieden werden kann, das die oben genannten Anforderungen erfüllt und für den Rechtsstreit zuständig wäre, wenn die betreffende Bestimmung dem nicht entgegenstände. Wenn sich herausstellt, dass eine Entscheidung von einer Einrichtung erlassen wurde, die kein unabhängiges, unparteiliches und durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts ist, dann kann keine Rücksicht auf Erwägungen genommen werden, die auf dem Grundsatz der Rechtssicherheit beruhen. Die Beschränkung der Möglichkeit der Überprüfung der Attribute eines Richters nur auf Fragen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die der nationale Gesetzgeber in Art. 29 § 5 ff. des Gesetzes über das Oberste Gericht vorgenommen hat, wodurch die Anforderung der Einsetzung durch ein Gesetz im Grunde beiseitegeschoben wurde, verstößt gegen Art. 47 der Charta, Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 45 der Verfassung der Republik Polen. Es ist mithin zwischen dem öffentlich-rechtlichen Status dieser Richter als Staatsbeamte, der nicht in Frage gestellt werden kann, und der Erfüllung der Attribute eines Richters zu unterscheiden, zu denen die Ernennung (nach

polnischem Recht) im Einklang mit dem Gesetz und der Verfassung, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit zählen.

- 18 An dieser Stelle ist anzumerken, dass der polnische Gesetzgeber am 13. Januar 2023 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht und einiger anderer Gesetze erlassen hat, mit dem die Möglichkeit zugelassen wurde, auch diese Anforderung zu prüfen, der Präsident der Republik Polen dieses Gesetz jedoch dem Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof, Polen) zur Prüfung seiner Vereinbarkeit mit der Verfassung der Republik Polen vorgelegt hat, woraufhin der Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 11. Dezember 2023 (Kp 1/23) seine Verfassungswidrigkeit festgestellt hat.
- 19 Das Recht auf Zugang zum zuständigen Gericht, worunter ein Gericht zu verstehen ist, das zur Befassung mit einer Rechtssache sowohl örtlich, sachlich als auch funktionell zuständig ist, in der richtigen Besetzung und unter Beachtung seiner Zuständigkeit entscheidet, ist ein systemimmanentes Merkmal des Justizwesens. Ein zuständiges Gericht ist ein Gericht, das ordnungsgemäß mit Richtern besetzt ist, die legitimiert sind, an dem betreffenden Gericht, in der betreffenden Instanz und in der betreffenden Rechtssache zu entscheiden, d. h., über die erforderliche Legitimation verfügen, um von ihrer richterlichen Gewalt in einer bestimmten Rechtssache Gebrauch zu machen.
- 20 Das Verfahren der Ernennung von Richtern ist definitionsgemäß Teil der Errichtung eines Gerichts durch Gesetz im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Ordnungsgemäßheit der Ernennung eines Richters und der Beurteilung, ob ein Gericht als unabhängig im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta angesehen werden kann, da jede dieser Anforderungen das Bedürfnis zugrunde liegt, das öffentliche Vertrauen in die Justiz aufrechtzuerhalten und ihre Unabhängigkeit von den übrigen Gewalten sicherzustellen. Das Recht auf ein durch Gesetz errichtetes Gericht ist ein selbständiges Recht, das auf Art. 6 Abs. 1 EMRK beruht, wobei die enge Verbindung zwischen diesem Recht und den Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu betonen ist. Die Prüfung der Anforderung eines durch Gesetz errichteten Gerichts beruht auf der Feststellung, ob die vermutete Unregelmäßigkeit in der betreffenden Rechtssache so weitgehend ist, dass sie die oben genannten grundlegenden Prinzipien untergraben und die Unabhängigkeit des betreffenden Gerichts beeinträchtigen kann.
- 21 Im Urteil A.K. hat der Gerichtshof Art. 47 der Charta dahin ausgelegt, dass er dem entgegensteht, dass Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung des Unionsrechts in die ausschließliche Zuständigkeit einer Einrichtung fallen können, die kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne dieser Bestimmung ist. Zu Zwecken der Umsetzung dieses Urteils des Gerichtshofs haben die verbundenen Kammern für Zivilsachen, Strafsachen sowie Arbeits- und Sozialversicherungssachen des Obersten Gerichts in der Entschließung vom 23. Januar 2020 (BSA 1-4110-1/20) ausgeführt, dass die Rechtswidrigkeit eines

Spruchkörpers des Gerichts, die zur Ungültigkeit des Verfahrens führe, auch dann vorliege, wenn dem Spruchkörper eine Person angehöre, die zum Richter am Obersten Gericht auf Antrag des gemäß den Bestimmungen des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2017 errichteten Landesjustizrats ernannt worden sei. Diese Entschliebung erhielt den Rang eines Rechtsgrundsatzes. Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass diese Entschliebung durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 20. April 2020, in dem diese Entschliebung für verfassungswidrig erklärt worden ist, nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Dieses Urteil überschreitet nämlich die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs, wobei darüber hinaus dem Spruchkörper, der das Urteil erlassen hat, auch noch der Richter M.M. angehört hat, dessen Beteiligung durch den EGMR als entscheidend für die Bejahung einer Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem durch Gesetz errichteten Gericht angesehen wurde (Urteil vom 7. Mai 2021, Xero Flor sp. z o.o./Polen, Beschwerde Nr. 4907/18).

- 22 Was die Anforderung der Einsetzung durch ein Gesetz angeht, so werden die Richter gemäß der Verfassung der Republik Polen auf Antrag des Landesjustizrats durch den Präsidenten der Republik Polen ernannt. Der Ernennungsakt des Präsidenten kann jedoch die Unregelmäßigkeiten im Ernennungsverfahren nicht in der Weise heilen, dass der Spruchkörper, dem ein so ernannter Richter angehört, zu einem unabhängigen, unparteiischen und durch Gesetz errichteten Gericht im Sinne der Verfassung (Art. 45 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen), der Konvention (Art. 6 Abs. 5 EMRK) und des Unionsrechts (Art. 47 der Charta) wird.
- 23 Das vorliegende Gericht weist auf die europäischen Standards hin, wie sie für einen Richter nach den Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft der Vereinten Nationen, die von der Generalversammlung durch Resolution 40/32 vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985 gebilligt wurden, sowie nach der Europäischen Charta zum Status der Richter vom 8. bis 10. Juli 1998 gelten, und erläutert sie.
- 24 Das vorliegende Gericht legt die Entstehungsgeschichte des Landesjustizrats sowie seine Aufgaben dar und erläutert, weshalb die 2018 eingeführten Änderungen dazu geführt haben, dass das Ernennungsverfahren der Richter unter Beteiligung dieser Einrichtung in der neuen Zusammensetzung fehlerhaft ist. Diese Fehlerhaftigkeit hat zur Folge, dass das Gericht, das sich aus Richtern zusammensetzt, die auf diese Weise ernannt wurden, kein zuständiges Gericht im Sinne von Art. 45 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen und kein durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Konvention sowie Art. 47 der Charta ist, was ohne weitere Prüfung dazu führt, dass es die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllen kann.
- 25 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass eine solche Fehlerhaftigkeit nicht dadurch geheilt werden kann, dass das Gericht, das die Einrede der Ungültigkeit des Verfahrens in der betreffenden Rechtssache zu prüfen hat, sich auf eine

Prüfung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beschränkt, da das Gericht nicht dafür zuständig ist, den Landesjustizrat zu ersetzen und eine erneute hypothetische Beurteilung vorzunehmen, ob der fehlerhaft ernannte Richter auch dann zum Richter ernannt worden wäre, wenn der Landesjustizrat kein fehlerhaftes Verfassungsorgan wäre. Zwar unterliegt die Ernennung eines Richters durch den Präsidenten keiner gerichtlichen Kontrolle, doch kann in Anbetracht des Umstands, dass es der Präsident war, der das Gesetz über die Änderung des Landesjustizrats unterzeichnet hat, das offensichtlich der Verfassung und dem bisher nicht in Zweifel gezogenen Willen des Verfassungsgesetzgebers zuwiderlief, sowie angesichts der durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte betonten offenkundigen Missachtung der Rechtsstaatlichkeit durch den Präsidenten, u. a. im Zusammenhang mit den Ernennungen zur Zivilkammer des Obersten Gerichts im Jahr 2018, nicht angenommen werden, dass die auf diese Weise durch den Präsidenten ernannten Richter den in der Verfassung, der Konvention und dem Unionsrecht aufgestellten Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gerichts genügen.

ARBEITS
DOKUMENT